

Klaus Schlenstedt, Kelbraer Str. 3, 06567 Steinhaleben

Thüringer Innenministerium
Steigerstr. 24
99096 Erfurt
Fax: 0361 / 3793 123

Steinhaleben, 29.07.2009

Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.07.2009 forderte ich von der Verwaltungsgemeinschaft Kyffhäuser einige Kopien der Haushaltspläne und Prüfberichte der vergangenen Jahre an.

Als neu gewähltes Gemeinderatsmitglied, wollte ich mich etwas in die Materie einarbeiten.

(Siehe Anlage 01)

Mit Schreiben vom 15.07.2009 antwortete mir der VG Vorsitzende, Bernd Karnstedt (nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht), er müsse meinem Wunsch nicht entsprechen.

(Siehe Anlage 02)

Mit Schreiben vom 16.07.2009 fragte ich sodann bei der Kommunalaufsicht an, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Entscheidung beruhe.

(Siehe Anlage 03)

Mit Schreiben vom 20.07.2009 antwortete mir die Leiterin der Kommunalaufsicht, Frau Neukamm, es stelle sich umgekehrt die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage ich Unterlagen von der VG anfordern wolle.

(Siehe Anlage 04)

Mit Schreiben vom 22.07.2009 antwortete ich, dass ich mich auf das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz berufe, und setzte eine Frist zur Beantwortung bis zum 29.07.2009.

Diese Frist ist nunmehr ohne Antwort abgelaufen.

Ich rüge hiermit das Verhalten von Frau Neukamm, welches sich nicht nur in der Nichteinhaltung von Fristen äussert, sondern auch im Umgangston und allem Anschein nach auch in der fachlichen Kompetenz erhebliche Lücken aufweist.

Es besteht der Verdacht, dass man in der Kommunalaufsicht nicht über die neuesten Gesetze auf dem Laufenden ist.

Liest man nämlich den Gesetzestext, so wird schnell klar, wie zu entscheiden ist:

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)

Vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 256)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 ThürIFG — Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes

(1) Die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung sind mit Ausnahme von § 10 Abs. 3 und §§ 12 bis 15 auf den Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden des Landes, der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar oder mittelbar seiner Aufsicht unterstehen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. § 5 IFG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Antragsteller ein rechtliches Interesse am Zugang zu personenbezogenen Daten geltend machen muss. Den in Satz 1 genannten Stellen stehen natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts gleich, soweit sich die in Satz 1 genannten Stellen dieser Personen zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedienen.

(2) Der Anspruch auf Informationszugang steht lediglich Antragstellern zu, die Unionsbürger sind oder einen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

(3) Der Anspruch auf Informationszugang besteht unbeschadet der Bestimmungen des § 3 IFG nicht

** 1.
gegenüber dem Landtag, dem Rechnungshof, dem Bürgerbeauftragten, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie den Organen der Rechtspflege, insbesondere Gerichten, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Disziplinarbehörden,*

** 2.
soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts wahrnehmen,*

** 3.
für Informationen aus laufenden Verfahren; § 4 Abs. 2 IFG findet Anwendung,*

** 4.
wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund oder zu einem anderen Land haben kann.*

§ 2 ThürIFG — Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 ThürIFG — Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und fünf Jahre nach dem Inkrafttreten außer Kraft.

Erfurt, den 20. Dezember 2007

*Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski*

Ich zitiere auszugsweise aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, an welches das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz nach §1 angelehnt ist (Unterstrichungen von mir):

§1

*(1) **Jeder** hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.*

§7

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(3) Auskünfte können mündlich, **schriftlich** oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.

(4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder **Ablichtungen und Ausdrücke** fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange **unverzüglich** zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll **innerhalb eines Monats** erfolgen. § 8 bleibt unberührt.

Den kompletten Gesetzestext finden Sie hier: <http://bundesrecht.juris.de/ifg/>

Ich darf Sie auf dieser Grundlage bitten, entsprechende Maßnahmen einzuleiten bzw. die Kommunalaufsicht in Sondershausen auf den neuesten rechtlichen Stand zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schlenstedt
Gemeinderat der Gemeinde Steinhaleben